

# Satzung

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gerabronn nach § 16 Feuerwegesetz**

### **Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 16.12.2025**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §16 des Feuerwegesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d. jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gerabronn am 16.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gerabronn beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 EUR, die Brandsicherheitswache eingeschlossen. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwegesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet; die erste Stunde wird voll angerechnet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Aus- und Fortbildungslehrgängen Truppmann Teil 1, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Truppführer wird jedem Teilnehmer ein Essen im Wert von bis zu 25,00 EUR gewährt. Dies gilt auch für Atemschutzgeräteträger nach dem jährlichen Durchgang der Atemschutz-Übungsstrecke.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. Vorrangig sind die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge einzusetzen.

(4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Über Ausnahmen kann die Stadt im Einzelfall in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister entscheiden.

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Gesamtkommandant	1.000,- EUR/Jahr
1. Stv. Gesamtkommandant	300,- EUR/Jahr
2. Stv. Gesamtkommandant	300,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Gerabronn	300,- EUR/Jahr
1. Stv. Abteilungskommandant Gerabronn	250,- EUR/Jahr
2. Stv. Abteilungskommandant Gerabronn	250,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Teilorte	250,- EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Teilorte	100,- EUR/Jahr
Gerätewart 1 (Hauptabteilung)	100,- EUR/Jahr
Gerätewart 2 (Hauptabteilung)	100,- EUR/Jahr
Gerätewart 3 (Hauptabteilung)	100,- EUR/Jahr
Atemschutzgerätewart	100,- EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	350,- EUR/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	160,- EUR/Jahr
Kinderfeuerwehrwart	350,- EUR/Jahr
Stv. Kinderfeuerwehrwart	160,- EUR/Jahr
Leiter Altersabteilung	150,- EUR/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	600,- EUR/Jahr
1. Stv. Gesamtkommandant	200,- EUR/Jahr
2. Stv. Gesamtkommandant	200,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Gerabronn	200,- EUR/Jahr
1. Stv. Abteilungskommandant Gerabronn	100,- EUR/Jahr
2. Stv. Abteilungskommandant Gerabronn	100,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Teilorte	100,- EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Teilorte	60,- EUR/Jahr
Gerätewart 1 (Hauptabteilung)	300,- EUR/Jahr
Gerätewart 2 (Hauptabteilung)	300,- EUR/Jahr
Gerätewart t3 (Hauptabteilung)	300,- EUR/Jahr
Gerätewart (Abteilung)	160,- EUR/Jahr
Atenschutzgerätewart	200,- EUR/Jahr
Gerätewart Persönliche Schutzausrüstung	160,- EUR/Jahr
Schriftführer	80,- EUR/Jahr
Kassenführer	80,- EUR/Jahr

#### § 4

##### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 EUR/ Stunde gewährt.

#### § 5

##### Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 6

### Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2018 außer Kraft.

Gerabronn, den 17.12.2025  
-Bürgermeisteramt-  
gez.  
Mauch  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.